

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
August-Bebel-Str. 91

33602 Bielefeld

Eingangsdatum
30.04.2009

Aktenzeichen
4.2-02738-09-44

Datum
24.02.2010

Vorhaben **Genehmigung eines Schießplatzes nach § 16 BImSchG
Bereitstellung eines zeitgemäßen Einsatzumfeldes auf dem
Truppenübungsplatz Senne (COE-Projekt)**

Grundstück **Schloß Holte-Stukenbrock, Am Bärenbach**

Gemarkung Stukenbrock
Flur 5
Flurstück

BESCHEID

über die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Syska,

auf Ihren Antrag vom 24.02.2010 wird auf der Grundlage des § 80a Abs. 1 Nr. 1
VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)* in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
VwGO

die sofortige Vollziehung des dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW,
Morgenbreite 39, 33615 Bielefeld, erteilten immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsbescheides vom 18.02.2010, Az. 4.2-02738-09-44, angeord-
net.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften
sind in der Anlage dieses Bescheides aufgeführt.

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Ansprechpartner/in:

Gesa Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 617
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
Gesa.Gruetzmacher@gt-net.de

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Begründung:

Nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, dessen Gegenstand die Neuerrichtung von drei Übungsdörfern, die Änderung eines vorhandenen Übungsdorfes, die Errichtung eines Schießhauses, Änderungen an drei vorhandenen vorgeschobenen Stützpunkten sowie die Nutzung dieser Einrichtungen auf dem Truppenübungsplatz Senne war, hat der Kreis Gütersloh am 18.02.2010 die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Es ist zu erwarten, dass von betroffenen Nachbarn Widerspruch gegen die Genehmigung erhoben wird.

Der Widerspruch hätte nach § 80 Abs.1 VwGO grundsätzlich aufschiebenden Wirkung, d.h. von der Genehmigung vom 18.02.2010 dürfte zunächst kein Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Mit Schreiben vom 24.02.2010 haben Sie beantragt, die sofortige Vollziehung der Genehmigung vom 18.02.2010 im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird antragsgemäß angeordnet, weil das Interesse des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW an der Durchführung der mit der Genehmigung ermöglichten Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Übungseinrichtungen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Die Bereitstellung eines zeitgemäßen Einsatzumfeldes auf dem Truppenübungsplatz Senne dient der Landesverteidigung. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat das Vorhaben der britischen Streitkräfte angenommen und mit Erlass vom 18.04.2008 die Oberfinanzdirektion Münster mit der Durchführung des Projekts beauftragt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb erhielt von der OFD Münster den Auftrag, die vorgesehenen Übungseinrichtungen zu planen und zu errichten bzw. zu ändern.

Grundlage für den Übungsbetrieb der britischen Streitkräfte ist die Verwaltungsvereinbarung vom 18.03.1993 zwischen dem BMVg und dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den britischen Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind. Zeitweise ermöglichen die britischen Streitkräfte auch Soldaten der Bundeswehr die Nutzung des Truppenübungsplatzes.

Die beantragten Einrichtungen sollen bereits ab dem 01.10.2010 zur Ausbildung und Vorbereitung der Soldaten auf Auslandseinsätze genutzt werden. Die speziell ausgebildeten Soldaten sollen noch Ende des Jahres 2010 nach Afghanistan verlegt werden. Angesichts der bestehenden äußerst angespannten Sicherheitslage im Einsatzgebiet der britischen Streitkräfte ist es dringend notwendig, die Soldatinnen und Soldaten auf die zu erwartenden militärischen Kontakte mit Talibankämpfern vorzubereiten, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte so weit wie möglich zu begrenzen.

Mit den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (Vorbereitung der vorgesehenen Standorte, Rodungsarbeiten auf Ausgleichsflächen) muss sofort begonnen werden,

da sie vor Beginn der Brutzeit abgeschlossen sein müssen. Andernfalls wäre eine Errichtung der Übungseinrichtungen in diesem Jahr nicht mehr möglich und die lebensnotwendige zeitgemäße Ausbildung der Soldaten wäre gefährdet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die in den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelwerken festgelegten Zumutbarkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für die zu erwartenden Geräuschemissionen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich begrenzt bzw. ausgeglichen. Die Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz haben allerdings keine drittschützende Wirkung. Eine Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften könnte nicht zum Gegenstand eines Widerspruchs oder einer Klage gemacht werden.

Im übrigen werden durch die Ausnutzung der Genehmigung keine irreparablen Tatsachen zum Nachteil möglicher Widerspruchsführer geschaffen. Sollte sich im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens oder eines anschließenden Klageverfahrens herausstellen, dass ein ausreichender Schutz der Widerspruchsführer vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen entgegen der bisherigen Beurteilung doch nicht sichergestellt sein sollte, so sind gegebenenfalls entsprechende technische oder betriebsorganisatorische Nachbesserungen des Vorhabens zum Schutz der Widerspruchsführer möglich.

Bis zum Abschluss eines möglichen Widerspruchsverfahrens und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Genehmigung sind die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen den Widerspruchsführern zuzumuten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gruetzmacher

Anlage: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der Fassung vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870 / FNA 340-1)
Verwaltungsvereinbarung	Verwaltungsvereinbarung vom 18.03.1993 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den britischen Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind (Bundestags-Drucksache 12/6477, S. 92)
Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der aktuell geltenden Fassung